

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

28. Feb. 1979

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge Rundfunk; Vergütungsordnung für den Saarländischen Rundfunk vom 16. März 1973 (VergO-SR) Vergütungsgruppen 4, 5 und 6 (Tontechnikerinnen beim Saarländischen Rundfunk)

Leitsätze:

1. Der Begriff des "Tontechnikers" wird von den Tarifvertragsparteien in der VergO-SR in seiner spezifischen fachlichen Bedeutung bei Rundfunk und Fernsehen verwendet. Bei seiner Anwendung sind jedoch auch die besonderen Verhältnisse bei der beklagten Rundfunkanstalt zu berücksichtigen.
2. Der rechtliche Unterschied zwischen der "begrenzten" (VergGr. 4) und der "erweiterten Selbständigkeit" (VergGr. 5 der VergO-SR) besteht in der unterschiedlichen Reichweite der jeweiligen eigenen Entscheidungsbefugnis des Arbeitnehmers.
3. Gegen die Verwendung allgemeiner (unbestimmter) Rechtsbegriffe und ihre Kumulierung in tariflichen Tätigkeitsmerkmalen, nach denen sich die tarifliche Mindestvergütung der Arbeitnehmer bestimmt, bestehen grundsätzlich weder allgemeine rechtsstaatliche noch verfassungsrechtliche Bedenken.
4. Verwaltungsrechtliche Grundsätze können zur Anwendung und Auslegung von Tarifverträgen grundsätzlich nicht herangezogen werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 461/77

Urteil des BAG vom 28. Februar 1979 IAG Saarland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 461/77

1 Sa 124/75 Saarland

Verkündet am

28. Februar 1979

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1979 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Imdahl für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 9. Februar 1977 - 1 Sa 124/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) steht seit 1. August 1969 als Tontechnikerin in den Diensten des Beklagten. Die am 28. Februar 1975 beim Beklagten ausgeschiedene Klägerin zu 2) übte die Tätigkeit einer Tontechnikerin seit dem 1. Januar 1972 aus. Nach Einführung der neuen Vergütungsordnung vom 16. März 1973 mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wurde die Klägerin zu 1) aufgrund des Überleitungstarifvertrages im Wege der Regelüberleitung zunächst in die VergGr. 3 und später durch spezielle Überleitung mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in die VergGr. 4 übergeleitet. Die Klägerin zu 2), die der Beklagte zunächst in VergGr. 3 übergeleitet hatte, wurde erst aufgrund eines Einspruches bei der beim Beklagten nach näherer tariflicher Regelung gebildeten Einigungsstelle ab 1. Januar 1973 nach VergGr. 4 vergütet.

Mit ihren am 25. September und 2. August 1974 erhobenen Klagen haben die Klägerinnen die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten begehrt, an sie ab 1. Januar 1973 Vergütung nach VergGr. 5 der Vergütungsordnung vom 16. März 1973 (VergO-SR) zu zahlen. Hierzu haben die Klägerinnen vorgetragen, sie seien in ihrem technischen Arbeitsbereich keinen Weisungen unterworfen und arbeiteten völlig selbständig. Die ihnen obliegende besondere Verantwortung ergebe sich daraus, daß bei den im Sendedienst vielfach stattfindenden Direktübertragungen Fehler nicht korrigiert werden könnten. Sie seien für den Bereich der Tontechnik während der Sendung allein verantwortlich und müßten bei Störungen an technischen Geräten selbst eingreifen. Außerdem könnten sie in der sog. gemischten Produktion eingesetzt werden, der der Beklagte selbst einen höheren Schwierigkeitsgrad beimesse. Ihre Arbeitskolleginnen, die die gleiche Arbeit wie sie verrichteten, seien in VergGr. 5 und 6 eingestuft. Die VergO-SR vom 16. März 1973 gebe dem Beklagten kein einseitiges Recht zur Bestimmung der Vergütung der tarifunterworfenen Arbeitnehmer. Auch aus ihrem Vorwort könne ein solches Recht nicht hergeleitet werden. Trotz ihrer teilweise allgemeinen



Abfassung enthielten die einzelnen Vergütungsgruppen hinreichend deutliche Unterscheidungsmerkmale. Dies gelte sowohl für die jeweils einleitenden abstrakten Oberbegriffe als auch für die dann folgenden Beispiele. Darunter könne jede beim Beklagten ausgeübte Tätigkeit und auch ihre eigene subsumiert werden. Die Eingruppierungsentscheidungen der tariflich vorgesehenen Einstufungsstelle hätten auch keine Einschränkung der Sachprüfungsbefugnis der Arbeitsgerichte zur Folge. Die Klägerinnen haben demgemäß beantragt

festzustellen, daß sie aufgrund ihrer Funktion als Tontechnikerin ab 1. Januar 1973 in Vergütungsgruppe 5 einzugruppieren sind.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerinnen würden verkennen, daß die in den Fallgruppen der VergO-SR aufgezeichneten typischen Tätigkeiten vielfach in mehreren Vergütungsgruppen genannt würden. Dies gelte auch für Tontechniker. In diesen Fällen komme es nach Ziffer 4 des Vorwortes entscheidend auf Leistung, Erfahrung, Vorbildung, Selbstständigkeit und Verantwortung der Arbeitnehmer an. Die Klägerinnen seien bei ihrer gesamten Arbeit den Weisungen der technischen Betriebsaufsicht, des Abteilungsleiters und der technischen Direktion unterworfen. Ihre Tätigkeit im Sendestudio erfolge vorwiegend nach den Sendefahrplänen. Änderungen im Sendebetrieb könnten sie nicht veranlassen. Die Tontechniker seien nur dann selbstständig tätig, wenn eine Störung eintrete und schnell behoben werden müsse. Im Regelfall sei bei ihrer Arbeit ein Redakteur, ein Reporter oder ein Techniker anwesend. Im übrigen müßten bei der Tarifauslegung auch die gegenüber denen der allgemeinen Verwaltung andersartigen, besonderen Verhältnisse und Aufgaben des Rundfunks berücksichtigt werden. Im Hinblick darauf räume Ziffer 4 des Vorwortes zur VergO-SR dem Beklagten einen weiten Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum ein, so daß er im Einzelfall auch darüber zu befinden habe, wann ein Arbeitnehmer die Voraussetzungen einer bestimmten tariflichen Vergütungsgruppe erfülle. Die Tätigkeitsmerkmale der VergO-SR könn-



- 4 -

ten demnach nicht wie etwa diejenigen der Anlage 1 a zum BAT angewendet werden, sie seien vielmehr als solche nicht justitiabel. Das bestätige auch der tarifliche Gesamtzusammenhang und die Tarifgeschichte. Auch die Auffassung der beteiligten Berufskreise spreche für diesen rechtlichen Schluß. Außerdem müsse bei der Eingruppierung auf den bestehenden Organisations- und Stellenplan Bedacht genommen werden, bei dessen Erstellung der Personalrat mitwirke. Für die Gerichte bleibe daher allenfalls noch die Möglichkeit, die arbeitgeberseitig vorgenommene Eingruppierung unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Billigkeit nach § 315 BGB zu überprüfen. Dies gelte insbesondere in den Fällen, in denen - wie vorliegend - bereits eine Einstellungsstelle tätig geworden sei. Schließlich sei zu berücksichtigen, daß die Klägerinnen zu 57 v. H. ihrer Arbeitszeit im Sendebereich der Studiowelle Saar tätig gewesen seien. Diese überwiegende Tätigkeit sei für die Eingruppierung maßgebend. Die Tätigkeit in der höherwertigen und anspruchsvolleren gemischten Produktion habe nur 43 v. H. der Arbeitszeit der Klägerinnen ausgemacht. Letztlich sei auch die von den Klägerinnen ausgeübte Tätigkeit nicht die gleiche wie die der Tontechnikerinnen M , B , F und Na . Die Tontechnikerinnen M und B seien deshalb in die VergGr. 6 eingruppiert, weil sie in der sog. großen Produktionsgruppe eingesetzt seien und ausschließlich Wort- und gemischte Produktionen mit größerem Schwierigkeitsgrad zu bearbeiten hätten. Die in VergGr. 5 eingestuften Tontechnikerinnen F und M seien zwar im gleichen Dienstplan wie die Klägerinnen tätig, sie verfügten aber aufgrund ihrer längeren Betriebszugehörigkeit über größere fachliche Kenntnisse und könnten deshalb mit anspruchsvolleren Aufgaben betraut werden.

Das Arbeitsgericht hat den Klageanträgen nach Vernehmung der Zeugen E und F1 stattgegeben und den Streitwert auf 23.850,-- DM festgesetzt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und die Klagen abgewiesen. Mit der Revision begehren die Klägerinnen die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Das Landesarbeitsgericht, nach dessen Feststellungen auf das Arbeitsverhältnis der Manteltarifvertrag für den Saarländischen Rundfunk vom 12. März 1971 (MTV-SR), die Vergütungsordnung (VergO-SR) und der Überleitungstarifvertrag für die Arbeitnehmer des Saarländischen Rundfunks (ÜberlTV-SR) jeweils vom 16. März 1973 Anwendung finden, ist der Auffassung, daß die Klägerinnen keinen tarifrechtlichen Anspruch auf Eingruppierung in die VergGr. 5 haben, da die einschlägigen tariflichen Vorschriften nicht justitiabel seien. Es führt unter ausdrücklichem Hinweis auf seine in der Sache B ./. Saarländischer Rundfunk - 1 Sa 102/75 - vertretene Auffassung aus (vgl. hierzu Urteil des Senats vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76-[demnächst] AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), schon die in den einzelnen Vergütungsgruppen jeweils vorangestellten Oberbegriffe seien derart allgemein und unbestimmt, daß eine rechtliche Differenzierung nicht möglich sei. Auch nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang komme eine solche nicht in Betracht. So lasse sich beispielsweise zwischen "begrenzter" und "erweiterter Selbständigkeit" rechtlich nicht unterscheiden. Dasselbe gelte aber auch, soweit in den Tätigkeitskatalogen die Tätigkeiten bestimmter Arbeitnehmer des Beklagten wie beispielsweise die der Tontechniker in mehreren Vergütungsgruppen nebeneinander vorkämen. Dabei kom-



- 6 -

me vorliegend erschwerend hinzu, daß Tontechniker in allen Vergütungsgruppen von der VergGr. 4 bis zur VergGr. 6 genannt seien. Irgendwelche praktikablen Unterscheidungskriterien seien nicht ersichtlich. Protokolle der Tarifvertragsparteien oder sonstige Erkenntnisquellen zur Rechtsanwendung gebe es nicht. Die von dem Beklagten selbst zusammengestellten Tätigkeitsbeschreibungen könnten nicht herangezogen werden, da sie des tariflichen Rechtscharakters entbehrten. Nach alledem müsse für die Eingruppierung und Vergütung der Arbeitnehmer dem Beklagten ein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum eingeräumt werden, wobei der Beklagte nach Ziff. 4 des Vorwortes zur VergO-SR nach Leistung, Erfahrung, Vorbildung, Selbständigkeit und Verantwortung je nach den Umständen des Einzelfalles differenzieren könne. Mangels justitiabler Tarifnormen seien die Klagen daher unbegründet.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts, die auch vom Beklagten geteilt wird, ist fehlerhaft. Sie widerspricht der Rechtsauffassung des Senats im Urteil vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - (L¹demnächst 7 AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt), von der abzugehen keine Veranlassung besteht. Bei der tariflichen Bewertung der Tätigkeit der Klägerinnen ist, da der MTV-SR selbst keine allgemeinen Vergütungsgrundsätze enthält, in erster Linie von der VergO-SR auszugehen, die in ihrem mit tariflicher Rechtsqualität ausgestatteten "Vorwort" u.a. folgendes bestimmt:

- "(1) Die Vergütungsordnung besteht aus dem Tätigkeitskatalog, der die Oberbegriffe und Tätigkeitsmerkmale umfaßt.
- (2) Für jede Vergütungsgruppe ist die Wertigkeit der unter diese Vergütungsgruppe fallenden Tätigkeiten im Oberbegriff festgelegt.
- (3) Die angegebenen Tätigkeitsmerkmale kennzeichnen typische Tätigkeiten, jedoch ohne Anspruch auf vollständige Aufzählung. Sie setzen außerdem den Maßstab für die Bewertung von im einzelnen nicht aufgeführten Tätigkeiten.



- (4) Wegen der mit der Eingruppierung und Einstufung von Arbeitnehmern verbundenen Schwierigkeiten erstrecken sich verschiedene Tätigkeiten auf mehrere Gruppen: Je nach Leistung, Erfahrung, Vorbildung, Selbständigkeit und Verantwortung des Arbeitnehmers."

Die anschließenden Vergütungsgruppen der VergO-SR enthalten zunächst jeweils einleitend allgemein und abstrakt abgefaßte Oberbegriffe und danach jeweils einen Katalog von Einzeltätigkeiten, von denen allerdings manche in mehreren Vergütungsgruppen nebeneinander ohne nähere Unterscheidungsmerkmale aufgeführt sind. So lautet der Oberbegriff der VergGr. 4 (in der die Klägerinnen eingruppiert sind) "Tätigkeiten, die unter Aufsicht oder im Auftrag auszuführen sind und eine begrenzte Selbständigkeit erfordern" und der der VergGr. 5 (in die die Klägerinnen eingruppiert werden wollen) "Tätigkeiten, die unter Aufsicht oder im Auftrag auszuführen sind und eine erweiterte Selbständigkeit erfordern". Unter der Rubrik "Tätigkeitsmerkmal" ist in beiden Vergütungsgruppen, aber außerdem auch in der VergGr. 6, der Tontechniker ohne nähere Differenzierung aufgeführt.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des Beklagten handelt es sich - wie der Senat in dem bereits zitierten Urteil vom 3. Mai 1978 entschieden hat - trotz der Verwendung teilweise sehr weitgefaßter unbestimmter Rechtsbegriffe bei der VergO-SR um justitiables, nach den allgemeinen Grundsätzen auslegungsfähiges und zur Anwendung auf den Einzelfall geeignetes Tarifrecht. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in den jeweiligen Oberbegriffen und der Umstand, daß dieselben Tätigkeiten oftmals ohne nähere Differenzierung nebeneinander in verschiedenen Vergütungsgruppen vorkommen, hindern die Rechtsanwendung der VergO-SR grundsätzlich nicht. Dem von den Tarifvertragsparteien, insbesondere in Ziff. 1 und 2 des Vorwortes zur VergO-SR ersichtlich zum Ausdruck gebrachten Willen, die tarifliche Mindestvergütung der tarifunterworfenen Arbeitnehmer jeweils aus den für sie in Betracht kommenden tariflichen Tätig-



keitsmerkmalen der einzelnen Vergütungsgruppen zu bestimmen, kann nämlich grundsätzlich auch trotz des Umstandes Rechnung getragen werden, daß sich bei der Anwendung im Einzelfall praktische Zweifelsfragen und Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben können. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind in der gesamten Rechtsordnung üblich und unvermeidlich; sie haben nicht nur in Tarifverträgen, sondern zunehmend auch in Gesetzen der verschiedensten Rechtsgebiete weitgehenden Eingang gefunden (z.B. gute Sitten, wichtiger Grund, öffentliches Interesse, sozialwidrige Kündigung, Gemeinwohl, berechnete Interessen, besondere Umstände usw.). Viele Lebenssachverhalte und ihre ständige Veränderung sind nämlich einer differenzierten, einzelfallgemäßen Reglementierung durch den Gesetzgeber oder die Tarifvertragsparteien heute schlechthin unzugänglich. Auf unbestimmte Rechtsbegriffe kann daher im Rechtsleben nicht verzichtet werden. Der Umstand, daß unbestimmte Rechtsbegriffe im Einzelfall jeweils einer rechtlichen oder tatsächlichen Ausfüllung durch die Gerichte bedürfen und dies zu einer praktischen Erschwerung der Rechtsanwendung führen kann, stellt jedenfalls ihre grundsätzliche Justitiabilität nicht in Frage. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in Tarifverträgen verstößt daher auch weder gegen rechtsstaatliche oder verfassungsrechtliche Grundsätze noch gegen das Tarifrecht.

Soweit in diesem Zusammenhang der Beklagte und auch die Revision auf verwaltungsrechtliche Zusammenhänge und Einzelfragen dieses Rechtsgebietes verweisen, gehen die entsprechenden Ausführungen schon deswegen fehl, weil es sich beim Verwaltungsrecht nach seiner Art und seiner spezifischen, das Verhältnis des einzelnen Bürgers zur öffentlichen Gewalt betreffenden Zweckbestimmung um vom Privatrecht und vom Arbeitsrecht wesensverschiedenes Recht handelt, wobei im übrigen zu berücksichtigen ist, daß auch und gerade im Verwaltungsrecht auf die Normierung und Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe schon im Hinblick auf das notwendige Ermessen der Ver-

waltungsbehörden und die Vielfalt der Fallgestaltungen nicht verzichtet werden kann. Daher ist vorliegend auch nicht darüber zu befinden, unter welchen Voraussetzungen im verwaltungsrechtlichen Bereich unbestimmte Rechtsbegriffe mangels Bestimmtheit allgemeinen rechtsstaatlichen oder verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Auch bestehen vorliegend entgegen der Auffassung der Parteien keine Gründe dafür, im Hinblick auf Art. 5 GG anders zu entscheiden, zumal die Klägerinnen bei der beklagten Rundfunkanstalt lediglich technische Dienste geleistet und keine spezifischen Aufgaben im Bereich der Meinungsbildung haben. Mit Recht weist im übrigen in Übereinstimmung mit den Klägerinnen auch das Landesarbeitsgericht selbst darauf hin, daß trotz der zahlreichen darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe insbesondere die vielfältigen tariflichen Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1a zum BAT sich bisher im allgemeinen als praktikabel und justitiabel erwiesen haben. Hingegen verkennen in diesem Zusammenhang die Klägerinnen, daß ihnen und nicht dem Beklagten die entsprechende Darlegungs- und Beweislast obliegt.

Daher kann entgegen der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts und des Beklagten auch weder aus dem Gesamtzusammenhang der VergO-SR noch aus deren mit tariflicher Rechtsqualität ausgestattetem Vorwort ein alleiniges Recht des Arbeitgebers zur Bestimmung der Vergütung der Arbeitnehmer und damit eine Beschränkung der richterlichen Nachprüfbarkeit auf billiges Ermessen gem. § 315 BGB hergeleitet werden. Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des Beklagten ist der Senat schon in seinem Urteil vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - (aaO) im einzelnen entgegengetreten. Der Wortlaut des "Vorwortes" gibt für ein einseitiges Bestimmungsrecht des Arbeitgebers nichts her, obwohl eine solche im Hinblick auf ihren außergewöhnlichen Charakter klar und deutlich zu treffende Regelung tarifrechtlich möglich wäre (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk; Urteil des Senats vom 25. Januar 1978 - 4 AZR 509/76 - /dem-



- 10 -

nächst_7 AP Nr. 10 zu § 611 BGB Croupier m.w.N.). Insbesondere kann dies nicht, wie der Beklagte meint, aus Ziff. 4 des Vorwortes zur VergO-SR hergeleitet werden. Denn in Ziff. 4 wird, ähnlich wie in den Ziffern 1 und 2 des Vorwortes, von den Tarifvertragsparteien lediglich klargestellt und erläutert, daß dann, wenn verschiedene Tätigkeiten (wie hier z.B. die Tätigkeit eines Tontechnikers) nebeneinander in mehreren Vergütungsgruppen erscheinen, jeweils nach bestimmten abstrakten und in die Oberbegriffe eingegangenen rechtlichen Kriterien (Leistung, Erfahrung, Vorbildung, Selbständigkeit, Verantwortung) zu differenzieren ist. Eine weitergehende rechtliche Bedeutung kommt dem Vorwort zur VergO-SR jedoch nicht zu. Eine Kollision zwischen Ziff. 4 des Vorwortes und dem jeweiligen Oberbegriff ist damit entgegen der Auffassung des Beklagten ausgeschlossen. Für den Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers sind nämlich in erster Linie die jeweiligen von Vergütungsgruppe zu Vergütungsgruppe differierenden allgemeinen Oberbegriffe maßgebend, obwohl - wie aus den Ziffern 1 und 2 des Vorwortes zur VergO-SR ersichtlich - auch den Einzelbeispielen die gleiche rechtliche Bedeutung zukommt, diese aber vielfach, wie bereits aufgezeigt, ohne nähere Konkretisierung in verschiedenen Vergütungsgruppen nebeneinander erscheinen. Damit verbleibt entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten die Anwendung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale im Sinne der allgemeinen Üblichkeit bei den Gerichten für Arbeitssachen, wie ohnehin und allgemein die Rechtsanwendung, auch im Bereiche des Tarifrechts, Sache der Gerichte ist.

Für die Auslegung und Anwendung der allgemeinen unbestimmten Rechtsbegriffe wie etwa "begrenzte Selbständigkeit" (VergGr. 4) oder "erweiterte Selbständigkeit" (VergGr. 5) sind die Tätigkeitsbeispiele, aus denen teilweise praktisch verwertbare Unterscheidungskriterien gewonnen werden können, gleichwohl unentbehrlich (vgl. Ziff. 3 des Vorwortes zur VergO-SR). Dem Willen der Tarifvertragsparteien, die sowohl

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

den einleitenden Oberbegriffen als auch den einzelnen Tätigkeitsbezeichnungen unmittelbare rechtliche Bedeutung beimessen, kann daher auf diese Weise voll Rechnung getragen werden (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § ~~5~~ TVAL II).

Unter Beachtung dieser dargelegten "Eingruppierungsgrundsätze" wird daher das Landesarbeitsgericht erneut überprüfen müssen, ob die überwiegende Tätigkeit der Klägerinnen den von ihnen geltend gemachten Anspruch auf Vergütung nach VergGr. 5 der VergO-SR ab 1. Januar 1973 rechtfertigt. Das Landesarbeitsgericht wird auch die hierfür noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen haben. Es wird im übrigen zu berücksichtigen haben, daß der in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4, 5 und 6 genannte Begriff des "Tontechnikers" eine spezielle Tätigkeit im Bereich des Rundfunks und des Fernsehens zum Inhalt hat und es daher darauf ankommt, welche Bedeutung diesem fachlich vorgegebenen Begriff gerade beim Beklagten zukommt. Grundsätzlich ist nämlich davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien die in einer Tarifnorm verwendeten Begriffe in der Weise wiedergeben und anwenden wollen, wie sie in den betreffenden Fachkreisen verstanden und üblicherweise angewendet werden. Mangels einer anderslautenden Äußerung der Tarifvertragsparteien ist daher auch vorliegend der Begriff des "Tontechnikers" nur in der für Funk und Fernsehen typischen, spezifischen Bedeutung zu verstehen (vgl. dazu BAG AP Nr. 5 zu § 611 BGB Musiker; BAG AP Nr. 119, 120 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie). In der Rundfunk- und Fernsehbranche ist daher unter einem "Tontechniker" ein Arbeitnehmer zu verstehen, der im Bereich der Produktions- und Sendetechnik alle jene Aufgaben ausführt, die das Aufnehmen, Bearbeiten, Übertragen und Überwachen von akustischen Darbietungen wie etwa das Bedienen von Studiotonbandgeräten, Überspielungen, Wort- und Musikschnitte, Überwachung von Ton- und Meldeleitungen, Vorproduktionen gemischter Sendungen und ähnliches zum Inhalt haben (vgl. Klassifizierung der Berufe,



Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1966, S. 113, Berufsklasse 4131; Blätter für Berufskunde, herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeit, 2/I U 22 Bildtechniker/Tontechniker). Freilich verbietet sich eine schematische Übertragung dieses allgemein definierten Begriffs des Tontechnikers. Vielmehr sind die Betriebsbezogenheit des anzuwendenden Tarifvertrages und damit die besonderen Verhältnisse beim Beklagten als einer kleineren Rundfunkanstalt angemessen zu berücksichtigen.

Weil in den Tätigkeitsbeispielen der VergGr. 4 und 5 der "Tontechniker" jeweils ohne Differenzierung genannt wird, ist somit letztlich entscheidend, inwieweit die in den Oberbegriffen genannten Voraussetzungen bei den Klägerinnen erfüllt sind. Sowohl in VergGr. 4 als auch in VergGr. 5 wird in den Oberbegriffen der abstrakte Begriff der Selbständigkeit verwendet. Gefordert wird damit von den Tontechnikern der VergGr. 4 und 5 eine gewisse eigene Entscheidungsbefugnis über den zur Erbringung der geschuldeten Leistung jeweils einzuschlagenden Weg und eine gewisse Eigenständigkeit des Aufgabenbereiches, was jedoch weder die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitnehmern noch die Abhängigkeit von Weisungen Vorgesetzter ausschließt (vgl. die Urteile des Senats vom 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 - [für die Amtliche Sammlung und das Nachschlagewerk vorgesehen] und vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - [aaO]). Die Unterschiede sind vielmehr gradueller Art. Die "begrenzte" Selbständigkeit i.S. der VergGr. 4 bedeutet im Verhältnis zur "erweiterten" Selbständigkeit der VergGr. 5 eine gegenständliche Beschränkung der eigenen Entscheidungsbefugnis. Das bedeutet, daß, obschon die VergO-SR nicht zwingend die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der niedrigeren VergGr. vorschreibt, um die der höheren erfüllen zu können, im Interesse der zutreffenden Begriffsbestimmung und Begriffsabgrenzung doch nacheinander die überwiegende Tätigkeit der Klägerinnen zunächst nach den Merkmalen



der VergGr. 4 und dann nach denen der VergGr. 5 zu überprüfen ist (vgl. Urteil des Senats vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - aaO). Sollte es zutreffen, daß die Klägerinnen - wie von ihnen behauptet - völlig selbständig arbeiten und für den Bereich der Tontechnik während der Sendung allein verantwortlich sind, dann wären die Voraussetzungen der VergGr. 5 als erfüllt anzusehen. Denn die VergGr. 5 der VergO-SR setzt lediglich eine "erweiterte", nicht aber eine "völlige" Selbständigkeit für Tätigkeiten voraus, die unter Aufsicht oder im Auftrag auszuführen sind. Entsprechend diesem aus dem Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang gewonnenen Auslegungsergebnis wird daher das Landesarbeitsgericht, dem im Hinblick auf die weitgefaßten allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe in den jeweiligen Oberbegriffen hierbei ein besonders großer Beurteilungsspielraum zukommt (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 58 TVAL II; Urteil des Senats vom 3. Mai 1978 - 4 AZR 731/76 - aaO), die Ansprüche der Klägerinnen auf ihre Begründetheit hin überprüfen müssen und gegebenenfalls die dazu noch erforderlichen Feststellungen zu treffen haben. Hingegen kommt es auf die Tarifgeschichte und die Tarifübung schon deswegen nicht an, weil eine sinnvolle und praktische Tarifauslegung schon nach dem in erster Linie maßgeblichen Tarifwortlaut möglich ist (vgl. Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rdnr. 398 und 406 ff.).

Zutreffend hat hingegen das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß die Klägerinnen auf die eingeklagte Vergütung weder einen unmittelbaren vertraglichen noch einen Anspruch aus einer Verletzung des dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatzes haben. Der Grundsatz der Gleichbehandlung verbietet nämlich nicht die Begünstigung einzelner Arbeitnehmer, sondern vielmehr nur die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen gegenüber anderen in vergleichbarer Lage befindlichen Arbeitnehmern (BAG AP Nr. 34 und 38 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Eine willkürliche Schlechterstellung gegenüber den Tontechnikerinnen F und



- 14 -

Ma sowie M und B kann, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, daher schon deshalb nicht angenommen werden, weil nach dem unbestrittenen Vorbringen des Beklagten die beiden ersteren aufgrund ihrer längeren Betriebszugehörigkeit über größere Berufserfahrung verfügen und die beiden letzteren ausschließlich Wort- und gemischte Produktionen mit großem Schwierigkeitsgrad zu bearbeiten haben. Eine sachfremde Differenzierung bzw. Schlechterstellung liegt demnach nicht vor.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mit zu entscheiden haben.

gez.: Dr. Feller Dr. Jobs Dr. Röhler

Dr. Koffka Indahl

